

# Liquiditätsvorteil – Künftige Investitionen können Ihren Gewinn schon heute mindern

Johannes G. Bischoff, Petra Soboll

Wer seine Einkommensteuerlast für das Jahr 2021 oder 2022 kurzfristig senken möchte, kann sich ein Steuerstundungsinstrument zunutze machen: den Investitionsabzugsbetrag. Dahinter verbirgt sich eine Regelung, mit der Zahnärzte, die Investitionen planen, einen Teil ihres Gewinns abziehen können – erst im Investitionsjahr müssen sie ihn wieder hinzurechnen.

## Liquiditätsvorteil

Der Sinn der gesetzlichen Regelung besteht darin, die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung oder Herstellung vorzulegen und so einen Liquiditätsvorteil zu schaffen. Technisch wird die Steuerstundung dadurch erreicht, dass Abschreibungspotenzial vorverlagert wird.

## Begünstigte Wirtschaftsgüter

Ein Investitionsabzugsbetrag kann für die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung (also kein unentgeltlicher Erwerb und keine Einlage) eines neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gebildet werden. Darunter fallen körperliche Gegenstände wie Betriebsvorrichtungen (z. B. Behandlungseinheit und Röntgen) und geringwertige Wirtschaftsgüter (alles unter 1.000 Euro, z. B. Drucker, Bürostühle und Instrumente). Nicht dazu gehören Immobilien, Verbrauchsmaterial, Finanzanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter (ausgenommen „Trivialsoftware“). Auch längerfristig (für mehr als 3 Monate) zur Vermietung bestimmte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind begünstigt.

## Voraussetzungen

In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Abzug vorgenommen werden soll, darf Ihre Praxis die Gewinngrenze von 200.000 Euro nicht überschreiten. Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind der gemeinschaftliche Gewinn (inklusive

der Gewinne aus Ergänzungsrechnungen der Mitunternehmer) und die Sonderbetriebsgewinne zusammenzurechnen. Ein Zahnarzt mit mehreren Praxen kann den Höchstbetrag grundsätzlich für jede Praxis in Anspruch nehmen.

Zudem muss das Wirtschaftsgut, das angeschafft oder hergestellt werden soll, zu mindestens 90 % für die Zahnarztpraxis (also betrieblich) genutzt werden.

Begünstigt sind 50 % der Investitionskosten. Pro Praxis gilt eine Höchstgrenze von 200.000 Euro für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Das bedeutet: Die Förderung ist für Investitionen bis zu 400.000 Euro (davon 50 % = 200.000 Euro) möglich.

Investitionsabzugsbeträge können Sie selbst dann in Anspruch nehmen, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Sie müssen nicht benennen, welche Funktion das begünstigte Wirtschaftsgut haben und wie viel es voraussichtlich kosten wird. Auch eine konkrete Investitionsabsicht wird nicht verlangt. Sie entscheiden selbst, ob und für welche begünstigten Investitionen der Investitionsabzugsbetrag hinzugerechnet werden soll. Ebenso entscheiden Sie selbst, ob Sie die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen vorzeitig wieder rückgängig machen, z. B. um eine Verzinsung zu vermeiden.

Ab Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags beginnt ein Zeitfenster von grundsätzlich 3 Jahren, in denen die geplante Anschaffung verwirklicht werden muss. Wollen Sie also z. B. für das Jahr 2021 einen Investitionsabzugsbetrag abziehen, haben Sie Zeit bis Ende des Jahres 2024, um tatsächlich eine Investition zu tätigen.

**Tipp:** Interessant ist auch die Möglichkeit, mehrere Förderinstrumente zu kombinieren. Sie können neben der regulären Abschreibung in den ersten 5 Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung zusätzlich Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Praxis im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstel-

lung vorangeht, die Gewinngrenze nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Praxis des Zahnarztes (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird. Dieses Wahlrecht besteht unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wird.

## Beispiel

Dr. Zahnretter plant, im Jahr 2024 eine neue Behandlungseinheit für seine Praxis anzuschaffen – Kostenpunkt: 50.000 Euro. Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht ihm, bereits in seiner Steuererklärung 2022 Betriebsausgaben für diese Anschaffung in Höhe von 25.000 Euro (50 % von 50.000 Euro) abzuziehen. Anschaffen muss er die neue Behandlungseinheit innerhalb von 3 Jahren nach diesem Abzug.

Sollte Dr. Zahnretter die Behandlungseinheit tatsächlich im Wirtschaftsjahr 2024 anschaffen, kann er den Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend wieder hinzurechnen. Im Gegenzug kann er die Anschaffungskosten der neuen Behandlungseinheit um bis zu 50 % (höchstens in Höhe des Abzugsbetrags) mindern.

**Tipp:** Neben einer nur teilweisen Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags kann auf die Hinzurechnung auch zunächst gänzlich verzichtet und diese bei späteren Investitionen vorgenommen werden.

Falls alles anders kommt: Würde Dr. Zahnretter sich gegen eine neue Behandlungseinheit entscheiden und die geplante Anschaffung deshalb nicht innerhalb des Dreijahreszeitraums durchführen, ändert das Finanzamt die Steuererklärung des Jahres, in dem er den Investitionsabzugsbetrag ursprünglich gebildet hat. Der vorzeitige Betriebsausgabenabzug wird dann rückgängig gemacht. Das Finanzamt wird die frühere Steuerfestsetzung berichtigen und seine Steuernachforderungen verzinsen. Mit einer berichtigten Steuerfestsetzung und einer Verzinsung müsste Dr. Zahnretter z. B. auch rechnen, wenn er den Investitionsabzugsbetrag überhöht gebildet hätte, wenn er also ein Wirtschaftsgut mit niedrigeren Anschaffungskosten gekauft hätte.

**Tipp:** Dr. Zahnretter hätte die Bildung von Abzugsbeträgen freiwillig vorzeitig rückgängig machen können, auch um eine Verzinsung zu vermeiden.

## Fazit

Wer innerhalb der nächsten 3 Jahre Investitionen plant, kann Investitionsabzugsbeträge bilden und dadurch seinen Gewinn des Jahres 2021 oder 2022 mindern. Durch die verringerte Steuerlast ergibt sich ein Liquiditätsvorteil. Die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen heißt allerdings nicht, dass das Finanzamt Ihnen Steuern erlässt, sondern Sie erreichen dadurch nur eine Verschiebung des Zahlungszeitpunkts.

Ob die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen sinnvoll ist, hängt von der Höhe des zu versteuernden Einkommens im Jahr der Bildung und in den Folgejahren ab. Denn die Steuerminderung bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags kann mit wesentlich höheren steuerlichen Belastungen in den Folgejahren einhergehen. Sofern Sie in Ihre Praxis investieren möchten, sollten Sie Ihren steuerlichen Berater frühzeitig über Ihre Pläne informieren. Der Investitionsabzugsbetrag ist nicht immer das Mittel der Wahl. Insbesondere in Kombination mit einer Fremdfinanzierung ist das Instrument kritisch zu sehen, weil die Tilgung in diesem Fall direkt aus voll versteuerten Gewinnen zu leisten ist. Welche Gestaltung für Sie und Ihre Liquidität im Hinblick auf eine langfristige Lösung am besten ist und ob ggf. andere Instrumente wie Leasing zu empfehlen sind, prüfen wir gerne für Sie.

### Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

### Petra Soboll

beide:  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln

### Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de),  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)